

INHALT

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache	60
Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen (Stand: 09-2016)	61
Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2016/17, über die Vorschulklassen für das Schuljahr 2017/18, sowie über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2017.....	66
Richtlinie für die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG im Bereich Förderangebote und Einsatz an allgemeinbildenden Schulen, Sprachunterricht für nicht schulpflichtige Kinder	69
Informationen zum GKA-Jahrestausch	70

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache

1. Diese Richtlinie gilt
 - a. für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Sekundarstufen I und II, die höchstens drei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben sowie
 - b. für Personen, die ohne vorausgegangenen Besuch einer staatlichen, staatlich anerkannten oder genehmigten Schule eine Prüfung nach den Vorschriften der Externenprüfungsordnung ablegen und höchstens drei Jahre in einem deutschsprachigen Land gelebt haben;
2. Zur Kompensation sprachlicher Schwierigkeiten können in Fächern, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, insbesondere folgende Erleichterungen gewährt werden:
 - Bereitstellung eines nicht-elektronischen Wörterbuchs Deutsch- Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch
 - Verlängerung von Einlese- und Arbeitszeiten.
3. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Soweit in Abschlussprüfungen oder bei schul- oder jahrgangsübergreifenden Leistungsvergleichen die Aufgaben zentral gestellt werden, werden Art und Umfang der Erleichterungen zusammen mit der Aufgabenstellung festgelegt. Im Übrigen entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen in Prüfungen die bzw. der jeweilige Prüfungsbeauftragte bzw. die Prüfungsleitung.

Das Amt für Bildung gibt bekannt

Anschreiben „Neues Gewaltmeldeformular“ und Anlage „Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen (Stand 09.2016)“

Hinweis: Die Richtlinie von August 2015 gilt unverändert weiter. Es ändert sich nur das Meldeformular.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An alle
Schulleitungen der allgemeinbildenden und
berufsbildenden staatlichen Schulen

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Amtsleiter
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0
Durchwahl (040) 4 28 63-2393
Telefax (040) 4 273-11334

E-Mail: Thorsten.Altenburg-Hack@bsb.hamburg.de

Hamburg, 08.09.2016

Neues Gewaltmeldeformular

Sehr geehrte Schulleitungen,

mit diesem Schreiben erreicht Sie die neue Version des Gewaltmeldeformulars, welche ab sofort die Version des Schuljahres 2015/2016 ersetzt und künftig benutzt werden soll. Sie können es auch als Datei im Word-Format unter www.hamburg.de/gewaltpraevention herunterladen, um sich die Arbeit zu erleichtern.

Warum wurde das Gewaltmeldeformular verändert?

Die Auswertung des Gewaltmeldeverfahrens für das vergangene Schuljahr zeigte, dass nicht alle gemeldeten Gewaltvorfälle auch zeitgleich bei der Polizei angezeigt wurden. Bei jedem im Sinne der Richtlinie zu meldenden Gewaltvorfall handelt es sich jedoch um den Verdacht auf eine Straftat. Dies muss der Polizei angezeigt werden; Sie haben als Schulleitung dabei keinen Ermessensspielraum. Das veränderte Gewaltmeldeformular ist daher zur Vermeidung von Missverständnissen eindeutiger gestaltet.

Wie kann ich bei sonstigen Gewaltproblemen Unterstützung bekommen?

Wenn Sie Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei Ihrer Schulaufsicht, dem ReBBZ oder der Beratungsstelle Gewaltprävention bezüglich eines Vorfalles, z. B. einer einfachen Körperverletzung, anmelden wollen, sollten Sie diesen Vorfall und Ihre ersten Maßnahmen formlos schildern. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle Gewaltprävention.

Überdies kann bei sonstigen Gewaltproblemen eine Anzeige bei der Polizei, z. B. bei einfacher Körperverletzung, im Rahmen des Ermessens der Schulleitung erfolgen. Generell sollte aus-

schließlich die Schulleitung oder ein Mitglied der Schulleitung Anzeige bei der Polizei erstatten, wenn sich ein Tatvorwurf im schulischen Kontext ereignet hat. Durch die Unterschrift der Schulleitung, also durch ausdrücklichen Hinweis auf die Funktion der Schulleitung, ist klargestellt, dass die Person nicht in privater Funktion, sondern als Leitung der jeweiligen Schule – und damit auch in Vertretung der Gebietskörperschaft FHH - in dienstlicher Funktion auftritt.

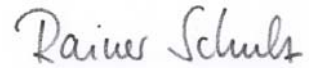
Die Schulleitung kann die Anzeige beispielsweise durch Übergabe der o. g. formlosen Dokumentation an Ihren Cop4You erstatten.

Bei weiteren Fragen können Sie sich selbstverständlich an Ihre Schulaufsicht, das zuständige ReBBZ bzw. das BZBS oder an die Beratungsstelle Gewaltprävention wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Altenburg-Hack
Amtsleiter



Rainer Schulz
Geschäftsführung des HIBB

Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen

Unverzüglich - über die Schulleitung - auszufüllen und per Fax an die folgenden vier Adressaten zu senden (dieser Meldebogen ist im Internet unter <http://www.hamburg.de/gewaltpraevention> und in Schulrecht Hamburg verfügbar)

→ zuständige Schulaufsicht Fax:

→ zuständige ReBBZ – Beratungsabteilung, bzw. Fax:

→ Beratungszentrum berufliche Schulen Fax: 427 311 536

→ Beratungsstelle Gewaltprävention Fax: 427 313 646

→ zuständiges Kriminalkommissariat Fax:

Dieses Formular muss auf jeden Fall an die Polizei gesendet werden, da es die Grundlage für die Aufnahme der Ermittlungen darstellt.

SCHULE (Schulstempel)	Name der Schule	
	Tel./Fax	
	Leitzeichen	
	Ansprechpartner der Schule	
	Unterschrift der Schulleitung	

I. Meldung einer Gewalttat

(Bei den aufgeführten Delikten handelt es sich um Straftaten, die von Seiten der Schule zur Anzeige gebracht werden müssen)

Meldeanlass	<p>Verdacht auf:</p> <p><input type="checkbox"/> Gefährliche Körperverletzung</p> <p><input type="checkbox"/> Raub oder Erpressung</p> <p><input type="checkbox"/> gegenwärtiges Sexualdelikt oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Straftat gegen das Leben</p>
Konkreter Unterstützungsbedarf	<p>Unterstützung durch das ReBBZ (Beratungsabteilung) bzw. BZBS</p> <p><input type="checkbox"/> Fachliche Beratung erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Unterstützung in der Elternarbeit</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelfall bereits in ReBBZ- / BZBS- Bearbeitung</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen für die Klasse bzw. betroffene Gruppe</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen für die geschädigten Personen</p> <p>Unterstützung durch die Beratungsstelle Gewaltprävention (B55)</p> <p><input type="checkbox"/> Beratung und Unterstützung in der Akutsituation</p> <p><input type="checkbox"/> Unterstützung bei schwierigen Einzelfällen (Runder Tisch)</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelfall bereits in Bearbeitung (Case-Management)</p> <p>Konkreter sonstiger Bedarf:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Schule hat keinen aktuellen Unterstützungsbedarf.</p>

II. Darstellung des Vorfalles

Datum/Uhrzeit des Vorfalles	Datum	Uhrzeit
Zeitpunkt des Geschehens	<input type="checkbox"/> Pause <input type="checkbox"/> Unterrichtszeit <input type="checkbox"/> vor dem Unterricht <input type="checkbox"/> nach dem Unterricht <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Ort des Geschehens	<input type="checkbox"/> Unterrichtsraum <input type="checkbox"/> Flur <input type="checkbox"/> Hof <input type="checkbox"/> Schulweg <input type="checkbox"/> sonstigen Ort nennen:	
Beteiligte Personen (bitte Stammbblatt/-blätter beifügen)	Tatverdächtige Person/en: (Geschlecht, Geburtsdatum/Alter, Klasse) Geschädigte Personen: (Geschlecht, Geburtsdatum/Alter, Klasse) Zeugen: (Geschlecht, Geburtsdatum/Alter, Klasse) Gewalt gegen schulisches Personal: <input type="checkbox"/> Meldung bzgl. des Tatverdächtigen: erstmalig <input type="checkbox"/> wiederholt <input type="checkbox"/>	
Darstellung des Vorfalles inkl.: Art des Delikts (Einschätzung, siehe Anlage Deliktkategorien) Erste Einschätzung der Hintergründe		
Polizeiliche Maßnahmen	Die Anzeige bei der Polizei ist erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Polizeiliches Aktenzeichen (bspw. 015/1K/1234567/2016, ggf. nachträglich übermitteln): Erste polizeiliche Maßnahmen sind bereits erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es gibt weiteren Unterstützungsbedarf durch die Polizei <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verletzungen, Schäden, Folgen (Einschätzung)	<input type="checkbox"/> leicht, <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> Geschädigte/r ist zum Arzt gebracht worden <input type="checkbox"/> Rettungswagen/Notarzt wurde angefordert <input type="checkbox"/> Geschädigte/r verbleibt im Krankenhaus	
Presse und Medien	Sind Presse/Medien vor Ort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

III. Erste Maßnahmen

Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion bzgl. des Tatverdächtigen (Sofortmaßnahmen, Suspendierung, Klassenkonferenz, Einbeziehung weiterer Institutionen)	Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ist erfolgt. <input type="checkbox"/>
	Der Beratungsdienst/die Beratungslehrkraft ist eingebunden. <input type="checkbox"/>
Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion bzgl. des Opfers (Sofortmaßnahmen, Suspendierung, Klassenkonferenz, Einbeziehung weiterer Institutionen)	Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ist erfolgt. <input type="checkbox"/>
	Unfallmeldung (UK Nord) ist erfolgt. <input type="checkbox"/> Der Beratungsdienst/die Beratungslehrkraft ist eingebunden. <input type="checkbox"/>

IV. Erläuterungen

<p>Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, muss die Schulleitung umgehend nach Kenntnisnahme dieses Verdachts die Polizei und die angegebenen Dienststellen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) darüber informieren.</p>
<p>Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung.</p>
<p>Gegenwärtige Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften.</p> <p><u>Beispielsweise</u> Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtssteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung.</p>
<p>Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung).</p> <p><u>Beispielsweise</u> „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“</p>
<p>Gefährliche Körperverletzung (§§ 224 ff. Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung.</p> <p><u>Beispielsweise</u> ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schüler schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein.</p>

Bekanntmachung

über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2016/17

1. Welche Kinder werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen?

Alle Kinder, die 2018 schulpflichtig werden, also in der Zeit zwischen dem 02.07.2011 und dem 01.07.2012 geboren sind, werden mit Ihren Eltern zu einem Gespräch eingeladen. Die Einschätzung der altersgemäßen Entwicklung Ihres Kindes erfolgt durch die regional zuständige Schule.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Schule¹ **persönlich** vorzustellen.

2. Wann sind die Vorgesstellungsgespräche?

Die Kinder werden in der Zeit

von Dienstag, 01. November 2016 bis Freitag, 06. Januar 2017

in der hierfür zuständigen Schule vorgestellt².

Bei der Vorstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der zuständigen Schule
- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung),
- ggf. Information des Kindergartens/der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand des Kindes.

A l l e Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder
- die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

¹ Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Schule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ) erfahren, Telefon 4 28 99-2211. Im Internet erhalten Sie unter www.hamburg.de/einschulung weitere Informationen.

² Für Schulen, die das Verfahren nicht zum Ende der Ferien abschließen können, besteht die Möglichkeit der Verlängerung bis Dienstag, den 10.01.2017.

Bekanntmachung

Vorschulklassen für das Schuljahr 2017/18

1. Wer kann zur Vorschule angemeldet werden?

Angemeldet werden können alle Kinder, die zwischen dem 02.07.2011 und dem 01.01.2013 geboren sind. Kinder, die zwischen dem 02.07.2012 und dem 01.01.2013 geboren sind, werden nur aufgenommen, wenn sie voraussichtlich auch frühzeitig eingeschult werden.

2. Wann können die Kinder für eine Vorschulklasse angemeldet werden?

Der Zeitraum für die Anmeldungen zur Vorschulklasse

beginnt am Dienstag, 01. November 2016 und endet am Freitag, 27. Januar 2017.

3. Wo können die Kinder angemeldet werden?

Die Anmeldung kann an einer Schule nach Wahl erfolgen, die Vorschulklassen führt.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde des Kindes *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis eines/einer Sorgeberechtigten *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.

4. Nach welchen Kriterien wird über die Aufnahme entschieden?

Die Kriterien für die Auswahl bei zu großer Nachfrage an einem Standort sind:

- Festgestellter ausgeprägter Sprachförderbedarf,
- Geschwisterkinder an der Anmeldeschule,
- Entfernung vom Standort der Schule zur Erstwohnung des Kindes.

5. Wann wird über die Aufnahme entschieden?

Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden Ende März schriftlich von der Schule benachrichtigt.

* Die Anschrift der Schulen mit Vorschulklassen erfahren Sie beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ). Telefon 4 28 99-2211.

Bekanntmachung

über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2017

1. Beginn der Schulpflicht

Am 01. August 2017 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **02. Juli 2010 bis zum 01. Juli 2011** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer Grundschule anzumelden und persönlich vorzustellen. Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

2. Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem 01. Juli 2011 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

3. Zurückstellung vom Schulbesuch

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2011 und dem 01. Juli 2012 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

4. Anmeldung zur Einschulung

Die Anmeldungen werden von der zuständigen Schule in der Zeit von

Montag, 09. Januar 2017 bis Freitag, 27. Januar 2017

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (U 9-Untersuchung oder Schularztbesuch)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

5. Einschulung

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen entscheiden in einer Organisationskonferenz, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten und nach den Notwendigkeiten des Förderbedarfs entweder in eine allgemeine Schule oder in eine spezielle Sonderschule oder in den Bildungsbereich eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums aufgenommen.

Die Anschrift der Grundschule können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim SchulinformationsZentrum (SIZ), Telefon 4 28 99-2211, erfahren.

Richtlinie für die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG im Bereich Förderangebote und Einsatz an allgemeinbildenden Schulen, Sprachunterricht für nicht schulpflichtige Kinder

1. Gegenstand der Verwaltungsvorschrift:

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender und berufsbildender Einrichtungen umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung **ordnungsgemäß** vorbereiten.

Gegenstand der verwaltungsrechtlichen Bescheinigung ist nur die Frage, ob eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung erfolgt.

„Ordnungsgemäß“ ist die Leistung insbesondere, wenn

- sie hinsichtlich des Lehrplans, der Lehrmethode und des Lehrmaterials objektiv geeignet ist, der Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung zu dienen
- angemessene Teilnahmebedingungen insbesondere hinsichtlich der Kündigungsbedingungen und der Zahlungsmodalitäten sowie der Voraussetzungen für den Zugang zur Prüfung gegeben sind und
- die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen.“

2. Erforderliche Eignung der Lehrkräfte:

- mindestens 25 % des Lehrpersonals besitzt die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder verfügt (in begründeten Ausnahmefällen) über eine **mindestens fünfjährige** Erfahrung im Erteilen von Nachhilfe/Sprachunterricht. Diese fünfjährige Erfahrung muss durch das Erteilen von Lernförderung an Schulen oder Betreiben einer Nachhilfeeinrichtung erworben worden sein. Die geforderte Erfahrung ist durch Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse zu belegen.
und
- die übrigen Kräfte sind jedenfalls fachlich geeignet. Diese sind
 - Lehramtsstudierende, Studierende im Bereich der Pädagogik oder ähnlich gelagerten Studiengängen ab dem 3. Semester. Im Bereich der MINT-Fächer reicht ein Studium ab dem 3. Semester im entsprechenden Nachhilfefach aus. Sprachunterricht/Nachhilfe kann von Lehramtsstudierenden für die entsprechende Schulform (Grundschule, Sek. 1 oder Sek. 2) erteilt werden, die Inhalt des Studiums ist und/oder
 - Personen, die über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich der Nachhilfe/Sprachunterrichts verfügen und dies mit Hilfe von Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise belegen können. Bei Personen, die kein Lehramtsstudium bzw. Studium in Mangelfächern vorweisen können, ist die Erteilung von Nachhilfe/Sprachunterricht maximal bis auf die Klassenstufe 4 beschränkt.
- Ist ein Unternehmen ausnahmslos im Rahmen von Lernförderung an Schulen tätig, wird von einem mindestens 25 % Anteil an Lehrpersonal - die eine Befähigung für ein Lehramt haben - ausgegangen, da bei pädagogischen Fragestellungen auf den Lehrkörper der Schule zurückgegriffen werden kann. Voraussetzung ist auch hier, dass die Kräfte jedenfalls fachlich geeignet sind.
- Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt erst für Kurse, die für Kinder ab dem dritten Lebensjahr erteilt werden. (siehe: Sitzung der Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder USt IV/07 vom 14. bis 16.05.2007; Niederschrift vom IV A 6 – S 7520/07/000)
- Alle für die Tätigkeit relevanten Weiter- oder Fortbildungen der Lehrkräfte sind zu belegen.

Die Personalabteilung informiert:

HVV-Großkundenabonnement (GKA)

(Hinweise zum Austausch der ProfiCards zum 1. Dezember 2016)

Die Gültigkeit der zurzeit verwendeten ProfiCards läuft am 30.11.2016 aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am GKA teilnehmen, erhalten ihre neue ProfiCard ab Mitte November 2016 in ihrer Ausgabestelle. Das ist für Lehrkräfte in der Regel das Schulbüro oder ein mit diesen Aufgaben an der jeweiligen Schule beauftragter Bediensteter; für das Verwaltungspersonal sowie das nichtpädagogische Personal an Schulen das Personalsachgebiet V 432 (soweit die Ausgabe für das nichtpädagogische Personal an Schulen nicht unmittelbar durch das Schulbüro erfolgt), für Studienreferendarinnen und Studienreferendare das Personalsachgebiet V 433 und für das Pädagogisch-Therapeutische Fachpersonal das Personalsachgebiet V 439.

Das Sachgebiet V 436 übersendet den Ausgabestellen automatisch per Behördenpost die neuen ProfiCards, **ohne dass die Ausgabestellen die GKA-Karten neu bestellen müssen**. Für die beruflichen Schulen wird diese Aufgabe von der Personalabteilung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung übernommen.

Hinweis für die Dienststellen (nicht für die Schulen):

Die Dienststellen werden gebeten, ihre ProfiCards durch einen Boten direkt in der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg abzuholen. Den jeweiligen Abholtermin erfragen Sie bitte ab ca. Mitte November unter der Tel. 42863 – 2799.

Die ausgelieferten ProfiCards werden personalisiert sein, d.h. der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist auf der ProfiCard bereits aufgedruckt. In einigen Fällen wird dies nicht möglich sein, so dass ggf. ProfiCards von den Ausgabestellen bei den Personalsachgebieten nachgefordert werden müssen. Hintergrund ist:

- ◆ Die notwendigen Daten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus dem Abrechnungsmonat September 2016 ermittelt.
- ◆ Der namentliche Aufdruck auf der ProfiCard bedingt einen Datenaustausch zwischen der FHH und dem HVV. Für den Personenkreis, dessen **neue Teilnahme ab Mitte September 2016** in das Abrechnungssystem PAISY eingegeben wurde, ist **kein** Versand einer vorgefertigten Fahrkarte möglich.
- ◆ Ferner sind **Veränderungen nach dieser Datenabrechnung** ebenfalls unberücksichtigt. Für den betroffenen Personenkreis wird eine ProfiCard nach altem Datenbestand erstellt. Sollten Sie Fahrkarten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten, die ihre ProfiCard vor dem 01.12.2016 gekündigt haben, vor diesem Datum aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden oder in eine andere Schule gewechselt sind, senden Sie diese mit einem entsprechenden Hinweis zurück an das zuständige Personalsachgebiet. Dort wird die ProfiCard dann entweder entwertet oder an die zuständige Ausgabestelle weitergeleitet.

Den Ausgabestellen obliegt es, den Umtausch im eigenen Zuständigkeitsbereich zu organisieren und rechtzeitig vor dem 30.11.2016 gemäß dem Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen durchzuführen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 01.12.2016 nicht mehr am GKA teilnehmen wollen, müssen eine Abmeldung an Ihr zuständiges Personalsachgebiet schicken. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte finden die Ausgabestellen im Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen.

Sämtliche alten Fahrkartenunterlagen des Gültigkeitszeitraumes bis 30. November 2016 und die abgelaufenen ProfiCards schicken die Ausgabestellen bitte unmittelbar nach dem Umtausch an die S-Bahn Hamburg GmbH, z. Hd. Frau Frau Wolf-Wagner, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.

07.09.2016
MBISchul 08-2016, Seite 70

V 436-6/110-70.6

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.